

# Amtsblatt



## für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.11.2009

Nr. 10a

### Inhaltsverzeichnis

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

#### D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation,

Landentw. u. Liegenschaften	Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Jasebeck . . . . .	272
	Schlussfeststellung In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Luhdorf I . . . . .	276
	Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungs- verfahren Stapel . . . . .	276
	Schlussfeststellung In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sumte . . . . .	278

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .  
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL  
Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.  
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Aufgrund eines technischen Fehlers ist die folgende Bekanntmachung über den Zusammenlegungsbeschluss Jasebeck in einigen Exemplaren nur teilweise abgedruckt worden.**

**Bekanntmachung  
der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften  
- Amt für Landentwicklung Lüneburg -**

**I. Zusammenlegungsbeschluss**

Gemäß § 91 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird hiermit das

**Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg**

angeordnet.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von rd. 1915 ha und ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet (Abdruck s.S. 275).

Dem Verfahren unterliegen die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke.

Mit diesem Zusammenlegungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke sowie aus den den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

„Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg“.

Sie hat ihren Sitz in Damnatz, Landkreis Lüchow-Dannenberg

**Hinweis:**

Der vollständige Beschluss einschließlich Begründung, die Gebietskarte, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmung über die zeitweilige Einschränkung des Eigentums nach § 34 FlurbG und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 FlurbG können Montags bis Freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags auch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Elbtalau in 29456 Hitzacker, Am Markt 7 und im Amt für Landentwicklung Lüneburg, Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe eingesehen werden.

**Anlage: Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**

**Stadt Hitzacker - Gemarkung Wussegerl:**

**Flur 2, Flurstücke** 25, 29/1, 31/1, 31/3, 32, 33/1, 36/1, 37/1, 37/2, 39/1, 40/1, 40/9, 40/9, 41/2, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 45, 46/1, 47 - 49, 51.

**Stadt Dannenberg - Gemarkung Predöhsau:**

**Flur 1, Flurstücke** 1, 2, 4/1, 5/1, 7, 8, 9/1, 11 - 14, 15/2, 185/15, 186/15.

**Gemarkung Penkefütz:**

**Flur 1, Flurstücke** 4/2, 8/1, 11, 12, 15, 16, 19, 20, 23/1, 27 - 48, 49/2, 51/2, 51/10, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 61/2, 64/1, 67/2, 70/2, 73/2, 75/1, 78/1, 79/1, 82/1, 84/2, 92/1, 93/11, 94/14, 94/15, 94/24, 94/25, 173/5, 174/5, 176/26, 177/25, 178/22, 179/21, 180/18, 181/17, 182/14, 183/13, 184/10.

**Flur 2, ganz.**

**Flur 3, Flurstücke** 39/1, 39/2, 40 - 43, 44/1, 46, 57 - 61, 62/1, 64/1, 65, 66/1, 68/3, 71/1, 74/1, 75/2, 75/3, 78/1, 80/1, 83/1, 84/1, 87/1, 90/1, 91/1, 94/1, 96/1, 98/1, 100/1, 102, 105/1, 107/1, 109, 110, 111/1, 114/1, 117/1, 120/1, 121/2, 121/3, 123 - 127, 131/1, 131/2, 135/1, 136 - 138, 139/1, 140/1, 141, 142/1, 143, 144, 145/1, 187/95, 220/129.

**Flur 4, Flurstücke** 1/1, 4/1, 7/1, 11/1, 12/1, 14/1, 16/1, 22/1, 26/1, 32/1, 36/2, 36/3, 37/1, 41/1, 44/1, 47/1, 54/1, 57/1, 59/2, 59/3, 62/2, 62/3, 64/2, 64/3, 67/1, 67/2, 68/2, 68/3, 68/4, 71/2, 71/3, 71/4, 72/2, 72/3, 72/4, 75/2, 75/3, 75/4, 76/2, 76/3, 79/2, 79/3, 80/2, 80/3, 83/2, 83/3, 84/2, 84/3, 88/2, 88/3, 89/2, 89/3, 97/2, 97/3, 98/2, 98/3, 106/2, 106/3, 107/2, 107/03, 110/2, 110/3, 111/2, 111/3, 116/2, 116/3, 117/2, 117/3, 124/2, 124/3, 126/1, 127 - 137, 138/1, 141/1, 142/1, 144, 145, 146/1, 149/1, 151/1, 152 - 158, 159/3, 160/1, 167, 168, 169/1, 172/1, 173 - 176, 178/1, 183 - 186, 187/1, 188/1, 189, 190/1, 191/1, 192/1, 193/1, 194 - 197, 198/5, 203/182, 204/182.

**Flur 5, Flurstücke** 1 - 5, 9/2, 13/1, 14/1, 17/1, 18/1, 23/2, 24, 26/1, 27, 33/1, 36/1, 39/1, 40/1, 44/1, 47/2, 47/3, 50/2, 51/1, 53/1, 56/1, 57/1, 60/1, 61/1, 64/1, 65/1, 68/1, 69/1, 72/1, 73/1, 76/1, 77 - 86, 88/1, 89 - 94, 95/1, 96, 98/4, 98/5, 99/3, 99/4, 99/7, 99/8, 99/9, 99/10, 99/11, 169/1, 170/5, 171/1, 172/1, 173, 174/1, 175, 177/1, 178, 179/1, 179/4, 242/44, 243/43, 244/43, 245/169, 246/169, 252/168.

**Flur 6, ganz.**

**Flur 7, Flurstücke** 1 - 9, 10/1, 12, 13, 14/1, 18 - 20, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 28, 32/7, 32/9, 46/5, 48/5, 87/3, 87/5, 87/6, 88/1, 89 - 97, 98/3, 98/4, 99/1, 100/1, 102/1, 102/3, 103/1, 104/1, 105/1, 106/1, 107/1, 107/2, 107/7, 108/1, 108/2, 109/1, 109/4, 109/5, 110/3, 104/1, 111/1, 111/2, 111/5, 112, 113/3, 114, 117/7, 117/8, 117/9, 125/3, 125/5, 125/6, 125/7, 125/8, 125/9, 125/11, 126, 128/14, 128/15, 131 - 133, 135/24.

**Flur 8 Flurstücke** 4/3, 4/5, 4/6, 5, 6/4, 6/5, 6/6, 7/4, 7/5, 8/1, 8/4, 9/1, 10/1, 10/6, 10/7, 10/8, 11 - 13, 14/1, 15/1, 16/19, 18/1, 19, 20/1, 23, 31, 33, 35, 37, 40, 44/4.

**Flur 9, Flurstücke** 1/1, 1/2, 2 - 4, 5/1, 5/3, 6/1, 7, 8/7, 9/7, 15, 16, 17/3, 17/5, 18/3, 18/5, 20/3, 21/3, 22/3, 22/9, 22/12, 22/13, 22/15, 22/16, 22/17, 22/18, 23/3, 23/5, 24/3, 25/3, 26, 27, 29/1, 29/3, 30/1, 31/1, 32/1, 32/3, 35, 37, 39, 41, 44, 46, 48, 51, 53, 55, 57.

**Gemarkung Breese in der Marsch:**

**Flur 3, Flurstücke** 31/1, 31/2, 32, 66, 67, 134/69.

**Flur 5, Flurstücke** 1/2, 1/4, 1/5, 2 - 4, 49/1, 50/1, 68/1, 69/1, 70/3, 71/5, 71/6, 72/12, 75/3, 75/6, 75/11, 71/6, 72/12, 75/3, 75/6, 75/11, 75/12, 82/1, 82/2, 82/3, 88/2, 93/5, 145/67, 146/68.

**Flur 6, Flurstücke** 2/5, 2/6, 3, 5/1, 6, 7, 12/1, 14/1, 16/4, 27/1, 27/2, 27/3, 29, 30/1, 32, 34/1, 36/1, 39/1, 40/5, 40/6, 40/16, 40/17, 41/4, 41/5, 41/6, 41/8, 42/2, 42/3, 43/2, 44/25, 44/27, 44/28, 44/29, 44/32, 45/2, 45/7, 45/11, 47/1, 48/1, 49/1, 49/2, 50, 51, 53/1, 54/1, 55/1, 56, 57/1, 58/2, 58/3, 59/4, 59/7, 60/8, 61/8, 62/8, 63/8.

**Flur 7, ganz.**

**Flur 8, ganz.**

**Flur 9, Flurstücke** 1, 3/1, 14 - 17, 18/1, 21/1, 22/1, 24, 25, 86, 88, 89, 95, 96, 133/87.

**Gemeinde Gusborn - Gemarkung Quickborn:**

**Flur 1, Flurstücke** 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/22, 4/23, 215/5, 215/10.

**Gemeinde Damnatz - Gemarkung Landsatz:**

**Flur 1, ganz.**

**Flur 2, Flurstücke** 1, 2, 3/2, 3/3, 4/1, 4/2, 4/3, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7/2, 7/3, 7/4, 9/1, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 13/1, 65, 66/1, 66/2, 67, 68, 73 - 75, 78/1, 80/1, 91/1, 95/1, 96 - 99, 100/1, 102/1, 105/1, 106/1, 109/1, 112 - 115, 116/2, 116/3, 118, 119/1, 122/30, 122/31, 122/37, 122/40, 122/41, 122/42, 122/43, 130, 131, 133 - 137, 138/2, 138/3, 138/4, 140, 154/93, 159/93, 160/93, 161/111, 162/111, 164/132.

**Flur 3, ganz.**

**Flur 4, Flurstück** 1/3.

**Flur 5, Flurstücke** 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/15, 15/16, 15/17, 15/18, 15/19, 16.

**Flur 6, ganz.**

**Flur 7, ganz.**

**Flur 8, Flurstücke** 13/2, 15/1.

**Gemarkung Damnatz:**

**Flur 1, Flurstück** 2/1.

**Flur 2, Flurstücke** 4/1, 6/1, 9/2, 11/1, 16/1, 17, 18, 19/1, 21/1, 24/1, 25 - 29, 30/1, 30/2, 30/3, 31, 32/1, 34/1, 34/2, 35 - 37, 38/1, 40, 41, 42/1, 47/1, 49/1, 53/1, 58/4, 59 - 71, 73, 74.

**Flur 3, Flurstücke** 8 - 17, 18/1, 20 - 22, 23/4, 23/6, 24/4, 24/5, 24/6, 126/1, 127/2, 130/2, 130/3, 131/1, 132/1, 134/2, 134/3, 134/4, 136/3, 136/4, 136/6, 136/7, 136/8, 137/1, 138/1, 139/1, 140/1, 141/3, 145/4, 145/5, 145/6, 146/8, 146/9, 146/10, 146/11, 148 - 152, 163/2, 163/3, 163/4, 163/14, 166/2, 167/2, 167/3, 167/4, 168, 169, 175/18, 175/19, 185/135.

**Flur 4, Flurstücke** 1 - 3, 5/1, 6/1, 8, 9, 11/4, 12/2, 81, 107/82.

**Flur 5, Flurstücke** 44/13, 44/25, 44/26, 44/28, 44/33, 45/12, 45/23, 45/24, 45/26, 45/28, 45/30, 45/32, 45/34.

**Flur 6, Flurstücke** 17/3, 20/3, 24/1, 28/1, 29/12, 29/17, 29/22, 29/23, 29/24, 29/33, 29/34, 29/35, 45/2, 45/3, 89/2, 89/3, 94/2, 94/3, 102/2, 102/3, 108/2, 108/3, 109/2, 109/3, 122/2, 122/3, 128/2, 128/3, 147/2, 147/3, 148/4, 148/5, 152/2, 152/3, 156/1, 158/1, 160/2, 182/2, 182/3, 217/2, 217/3, 252/3, 252/5, 252/6, 252/7, 252/12, 256/2, 257, 258, 260, 261, 262/15, 266/25, 267/26, 270, 271/4, 271/5, 271/6, 271/7, 271/8, 272/2, 275/1, 275/2, 278/1, 278/2, 286/2, 286/3, 287/2, 287/3, 290/2, 290/3, 294/2, 294/3, 298/2, 298/3, 299/2, 299/3, 302/2, 302/3, 303/1, 303/2, 303/3, 304, 306/2, 306/3, 306/4, 307/2, 307/3, 307/4, 310/2, 310/3, 314/2, 314/3, 318/2, 318/3, 321/2, 321/3, 322/2, 322/3, 325/2, 325/3, 326/2, 326/3, 329/2, 329/3, 330/2, 330/3, 333/2, 333/3, 334/2, 334/3, 337/2, 337/3, 338/2, 338/3, 341/2, 341/3, 342/1, 342/2, 346, 347/2, 348, 350/1, 350/4, 351/2, 351/3, 352/2, 352/3, 353/2, 353/3, 354/2, 354/3, 355/1, 355/4, 357/2, 357/3, 358/2, 358/3, 359/2, 359/3, 360/2, 360/3, 361/2, 361/3, 362/5, 362/6, 362/7, 362/8, 366/3, 366/4, 366/5, 367/2, 367/3, 367/4, 368/2, 368/3, 368/4, 369/2, 369/3, 369/4, 372/1, 372/2, 372/5, 375/2, 375/3, 375/4, 380/2, 380/5, 388, 389, 390/1, 390/2, 391/3, 392/3, 400/3, 403/1, 404/2, 405 - 412.

**Flur 8, Flurstücke** 1/1, 2 - 24, 26/1, 27 - 29.

**Flur 9, Flurstücke** 1/1, 2/1, 3, 5/1, 7/1, 10/1, 11 - 15, 29 - 38, 39/2, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 46/1.

**Flur 10, Flurstücke** 46/1, 141/2, 142/2, 144/2, 145/2, 146/2, 147/2, 148/2, 149/2, 150/2, 151/3, 152 - 157, 159/7.

**II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach §§ 34 und 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg beseitigt werden

Sind entgegen den Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung Lüneburg kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss das Amt Ersatzpflanzungen anordnen. Ebenfalls ab sofort bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde. Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder vernichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Tatbestände können gem. § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

### **III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u.ä.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei dem Amt für Landentwicklung Lüneburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes ggf. innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **IV. Hinweis**

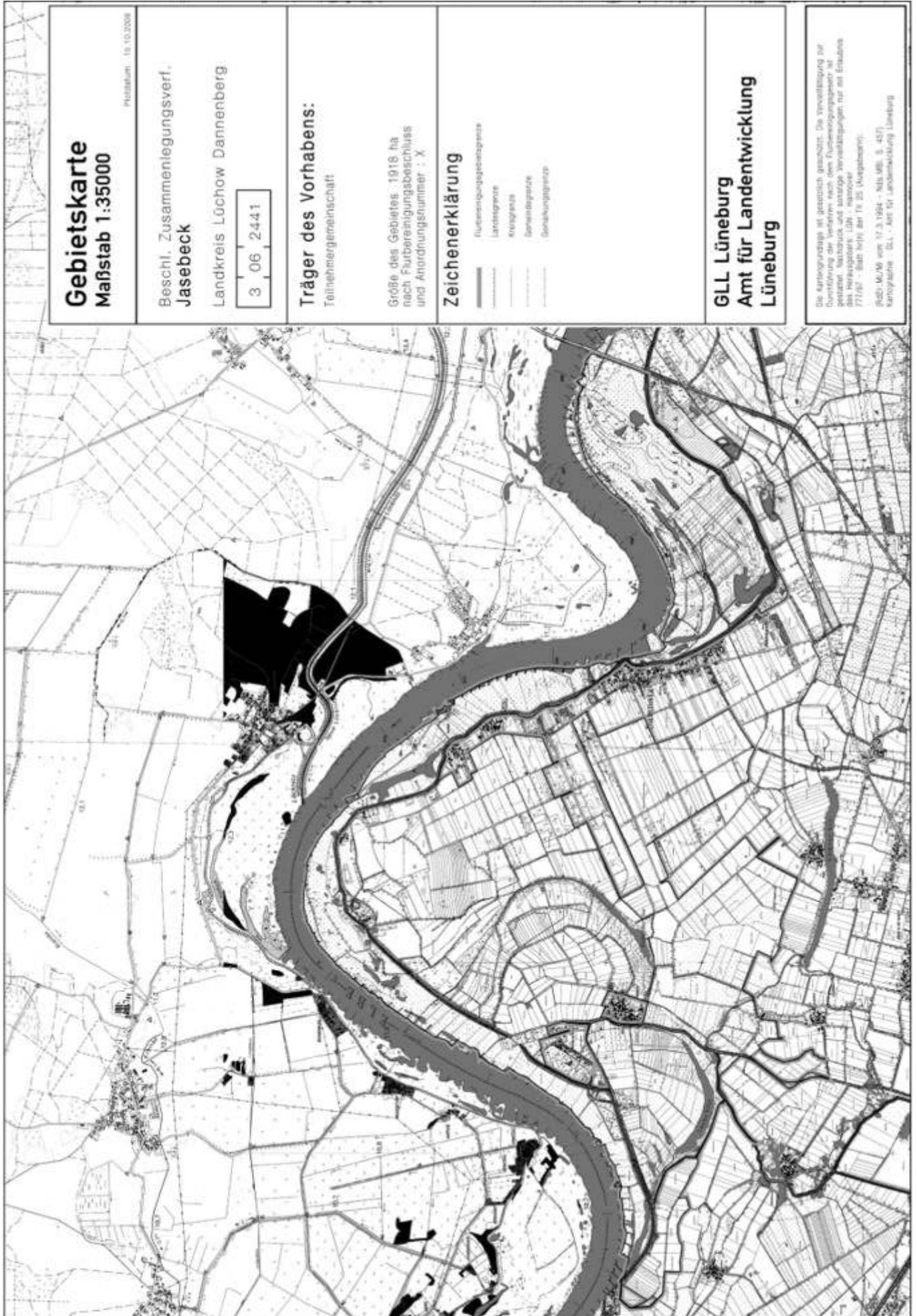
Sobald mit der Vermessung und Wertermittlung begonnen wird, ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Beamten des Amtes für Landentwicklung und die von diesen beauftragten Personen zur Ausführung der genannten Arbeiten erforderlich und gemäß § 35 FlurbG zu dulden.

Die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen usw. stehen unter gesetzlichem Schutz; ihre unbefugte Beseitigung oder Zerstörung kann mit Geldstrafen oder mit Haft geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Beschluss unter Nr. I und die Bekanntmachung unter Nr. II kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Lüneburg, den 20.10.2009  
Matthias Kriks, Projektleiter



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Amtes für Landentwicklung Lüneburg  
Unternehmensverfahren Luhdorf I  
Schlussfeststellung**

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren **Luhdorf I**, Landkreis Harburg, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgabe der Teilnehmergeinschaft Luhdorf I abgeschlossen ist.

Die **Schlussfeststellung** des Verfahrens wird hiermit erlassen.

**Begründung:**

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft, Unternehmensträgern und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

**Hinweise:**

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Luhdorf I beendet und die Teilnehmergeinschaft Luhdorf I erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaften im Verband der Teilnehmergeinschaften Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Verband der Teilnehmergeinschaften Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden. Gem. § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Stadt Winsen (Luhe) nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung jeweils folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karten;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG kann jede(r) Beteiligte bzw. sein(e) Rechtsnachfolger(in) sowie jede(r), der(die) ein berechtigtes Interesse darlegt, die eben genannten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der Stadt Winsen (Luhe) gewährt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolf-Kolping Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Will

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
des Amtes für Landentwicklung Lüneburg**

I.

**Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Stapel, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1938 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer der Grundstücke, die in dem in der anhängenden Gebietskarte grau hinterlegten Bereich liegen werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des GLL Lüneburg – Amt für Landentwicklung - vom 08.10.2009 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.  
b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Teilbesitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der **31.12.2009**
2. Die neue Einteilung wird den Beteiligten am 24.11.2009 um 16:00 Uhr

**in Annette's Bauerndiele in Stapel bekanntgegeben.**

Es besteht die Möglichkeit, sich am 25.11.2009 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:30 und 14:00 bis 16:30 Uhr in Annette's Bauerndiele – Schmiedestraße 5, 19273 Amt Neuhaus - die Neueinteilung von Vertreterinnen und Vertretern des GLL Lüneburg - Amt für Landentwicklung – erläutern zu lassen oder Termine zu machen, um sich die Neueinteilung vor Ort anzeigen zu lassen. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergeinschaft und dem Amt für Landentwicklung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, daß Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) spätestens bis zum 31.03.2010 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde – GLL Lüneburg - Amt für Landentwicklung - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG).

**Gründe:** Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Teilbesitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 08.10.2009 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

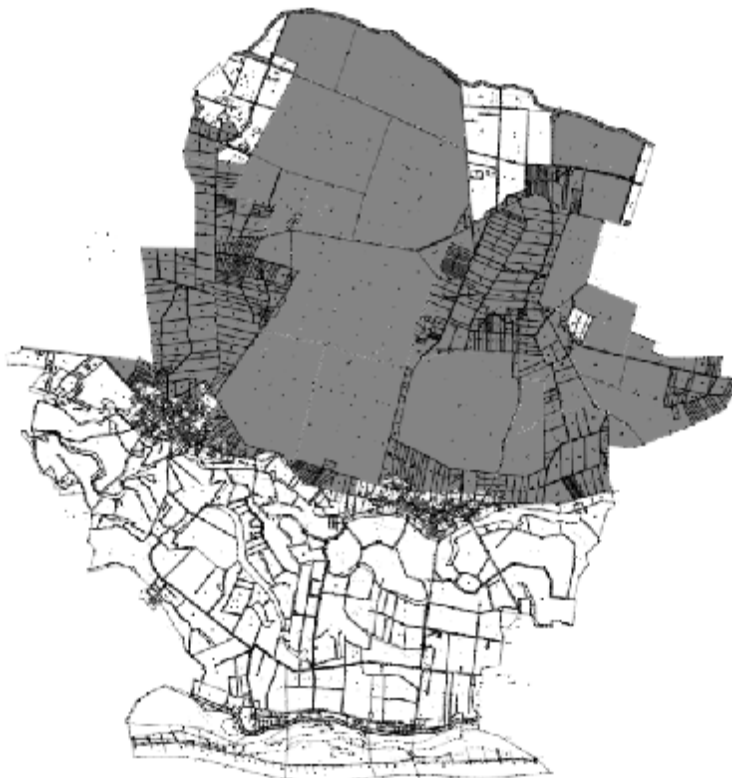
Die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Teilbesitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Teilbesitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.



Karte zur Teilbesitzeinweisung „Wald“ im Flurbereinigungsverfahren Stapel (grau hinterlegt)

II.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

**Gründe:** Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Teilbesitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der durch die vorläufige Teilbesitzeinweisung in neuen Grenzen erfolgten Ausweisung von neuen Wegen und Gräben und der Aufhebung alter Wege- und Grabenflurstücke entstehen gegenüber dem Altbestand Veränderungen. Da nicht zeitgleich unterschiedliche Grenzen gelten können, ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme der Flächenzuordnung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Teilbesitzeinweisung anzuordnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Teilbesitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Will

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Amtes für Landentwicklung Lüneburg  
Schlussfeststellung**

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sumte, Landkreis Lüneburg, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Sumte abgeschlossen sind.

Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

**Begründung:**

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

**Hinweise:**

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren Sumte beendet und die Teilnehmergeinschaft Sumte erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden. Gem. § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Gemeinde Amt Neuhaus nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG kann jede(r) Beteiligte bzw. sein(e) Rechtsnachfolger(in) sowie jede(r), der(die) ein berechtigtes Interesse darlegt, die eben genannten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Post-anschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Lüneburg, den 04.11.2009

Matthias Kriks